

BGer U 348/02 vom 13. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_348_02

FR: TF U 348/02 du 13 août 2003

IT: TF U 348/02 del 13 agosto 2003

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Entsprechend dem tatsächlichen rechtlichen Bedeutungsgehalt (vgl. BGE 120 V 496) der Verfügung vom 30. Mai 2001 und des Einspracheentscheides vom 9. August 2001 ist, letztlich bereits vorinstanzlich, streitig und zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über den 6. Juni 2001 hinaus auf Grund eines zu Arbeitsunfähigkeit führenden Gesundheitsschadens, der natürlich und adäquat kausal auf den versicherten Unfall vom 22. Juni 2000 zurückzuführen ist, Anspruch auf ein ungekürztes Taggeld (entsprechend einer Arbeitsunfähigkeit von 100 %) gemäss Art. 16 f. UVG in der bis Ende 2002 in Kraft gewesenen, hier anwendbaren Fassung (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b) hat.

E. 2

Der relevante Sachverhalt ist in medizinischer Hinsicht gut dokumentiert. Es liegen ärztliche Beurteilungen aus unterschiedlichen Fachrichtungen vor, die über den Gesundheitszustand und seine Entwicklung seit dem Unfallereignis vom 22. Juni 2000 zuverlässig Auskunft geben. Die Vorinstanz hat die bei den Akten liegenden medizinischen Unterlagen ihrerseits sorgfältig geprüft und ist, in Nachachtung der von der Rechtsprechung aufgestellten Richtlinien für die Beweiswürdigung (vgl. BGE 125 V 351 ff.), zum überzeugenden Schluss gelangt, dass - abgesehen von anfänglichen Schürfwunden und Prellungen - trotz umfassender radiologischer, orthopädischer und neurologischer Untersuchungen keine objektivierbaren unfallbedingten somatischen Beeinträchtigungen vorliegen. Ob eine psychische Gesundheitsstörung mit Krankheitswert gegeben und diese als natürliche Folge des versicherten Unfalls zu qualifizieren ist, kann, auch darin ist dem kantonalen Gericht beizupflichten, offen bleiben, da jedenfalls die Adäquanz bei Zuordnung des Unfallereignisses in den mittleren Bereich nach den Kriterien gemäss BGE 115 V 133 ff. zu verneinen ist.

E. 3

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringen lässt, dringt nicht durch.

E. 3.1

Die Rüge, das kantonale Gericht habe "fast parteiisch" gehandelt, indem es die Behauptung nicht in Betracht gezogen habe, dass der Beschwerdeführer (auch) auf den Kopf gestürzt sei, ist unbegründet. Die Vorinstanz hat vielmehr ausdrücklich und unter Hinweis auf den Grundsatz, wonach den Aussagen der ersten Stunde in beweiswürdiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darlegungen, die bewusst oder unbewusst von

nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 2a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis), zutreffend erwogen, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, der Beschwerdeführer sei beim Sturz vom 22. Juni 2000 auf den Kopf oder die Halswirbelsäule gefallen. Auch aus den medizinischen Akten ergibt sich keine solche Schädigung.

E. 3.2

Die letztinstanzlich aufgelegten medizinischen Unterlagen vermögen keine Zweifel an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung zu begründen. Sofern sich der Hausarzt Dr. med. M._____ (in dem an den Krankenversicherer gerichteten Schreiben vom 13. November 2002) auf den Standpunkt stellt, es bestünde aktuell eine vollständige Arbeitsunfähigkeit, ist dies vor dem Hintergrund zu sehen, dass der behandelnde Psychiater Dr. med. S._____ (im Zeugnis vom 25. April 2002) seinerseits zu Handen des Krankenversicherers gestützt auf die Diagnose einer "depressiven Störung nach einem Arbeitsunfall am 22. Juni 2000" eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab dem 21. Januar 2002 (Behandlungsbeginn) attestiert hatte. Mangels Adäquanz einer allfälligen natürlich kausalen Gesundheitschädigung mit Krankheitswert (vgl. Erw. 2 am Ende) entfällt indes ein in diese Richtung gehender Abklärungsbedarf, wie er auch von Dr. med. H._____ im Bericht vom 21. November 2001 bejaht wurde. Hinzu kommt, dass gemäss BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc mit Hinweisen in Bezug auf Berichte der Hausärzte der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen ist, dass Hausärzte mitunter im Zweifel eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.